



### **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren**

Umsetzungsstand Verbesserung der Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut Beschluss der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW vom 04.06.2020 (Umdruck 19/4143) ist es erklärtes Ziel, die Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste zu verbessern. In Gesprächen der Landesregierung mit unterschiedlichen Akteuren (z.B. Freiwilligen, Trägern, Hochschulen sowie der Bundesebene) soll ausgelotet werden, wie u.a. alleinlebende Freiwilligendienstleistende stärker unterstützt, mehr Wohnraum zur Verfügung gestellt oder Mobilität durch ein „Freiwilligendienstticket“ gefördert werden kann.

1. Wurde die Möglichkeit zur Einführung eines „Freiwilligendiensttickets“ geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann soll diese Prüfung erfolgen?

Die Einführung eines solchen Tickets wurde geprüft. Es wurde für Freiwilligendienste die Möglichkeit geschaffen, am „Job Ticket der NAH.SH“ teilzunehmen. Daher wird ein gesondertes „Freiwilligendienstticket“ nicht mehr für erforderlich erachtet.

2. Ist geplant, die grundsätzliche Befreiung der Freiwilligendienstleistenden von der Rundfunkgebühr zeitnah auf die Tagesordnung der MinisterpräsidentInnenkonferenz zu setzen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Abweichend vom Grundsatz, dass für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag (früher: Rundfunkgebühr) zu zahlen ist, können sich bestimmte Personen von der Beitragspflicht befreien lassen. Für welche Personengruppen eine solche Ausnahmeregelung gilt, ist im § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt. So zahlen Menschen mit Behinderung, Auszubildende, Studenten, Hilfebedürftige und Heimbewohner unter bestimmten Voraussetzungen keinen oder einen ermäßigten Rundfunkbeitrag.

Die Aufnahme der Freiwilligendienstleistenden in den Katalog der nach § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu befreienden Personen wurde bereits bei der Entstehung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages diskutiert und war auch danach Anlass für Diskussionen.

Einer Aufnahme in den Katalog stehen allerdings systemische Gründe entgegen. Alle in § 4 Absatz 1 Ziffer 1-10 RBStV genannten Tatbestände knüpfen an eine Sozialleistung an, welche durch eine zuständige Behörde durch Bescheid festgestellt wurde. Dies erfolgte aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Befreiung. Eine Prüfung durch den Beitragsservice findet demnach nur noch in Härtefällen gemäß § 4 Absatz 6 statt.

Taschengeld und sonstige Leistungen bei Freiwilligendiensten stellen keine Sozialleistung dar, da es sich bei dem Freiwilligendienst um ein Ehrenamt handelt. Insoweit ist auch eine Erweiterung des Katalogs nicht denkbar und die Dienstleistenden können nur auf die sehr enge Härtefallprüfung verwiesen werden.

Hinzukommt, dass mit der Herausnahme weiterer Bereiche aus der Rundfunkbeitragspflicht Beitragsausfälle bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entstehen würden, die auf die übrigen Rundfunkbeitragszahler/innen umgelegt werden müssten. Dies würde zu einer Beitragserhöhung und einer entsprechenden Mehrbelastung für alle weiteren Haushalte führen.

3. Wie ist die Resonanz von u.a. Kinos, Museen, Theatern und insbesondere von Einrichtungen in der öffentlichen Hand, auf das Ansinnen, die Arbeit der Freiwilligendienstleistenden durch Ermäßigungen anzuerkennen?

Es liegt keine landesweite Erfassung von Ermäßigungen für die Freiwilligendienstleistenden vor. Zur Resonanz von Einrichtungen der öffentlichen Hand liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Bedingt durch die Corona-Pandemie waren die erwähnten Einrichtungen in der Zeit seit dem Beschluss des Landtages über viele Monate geschlossen, so dass eine Erhebung nicht möglich oder angezeigt war.

Bekannt ist hingegen, dass in den kommunalen Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Kiel den Freiwilligendienstleistenden dieselben Ermäßigungen gewährt werden, die auch Studierende erhalten. Der Freiwilligendienstausweis wird hier als Berechtigungsnachweis anerkannt. In der Hansestadt Lübeck sind die Freiwilligendienstleistenden mit der sogenannten LübeckCard ausgestattet, die Ermäßigungen für Angebote aus Kultur, Sport, Bildung und Freizeit einräumt. Freiwilligendienstleistende können in anderen Fällen Rabatte auf Nachfrage erlangen, wenn sie die Freiwilligenkarte vorlegen, die auf Initiative aller großen Bundesträger, unterstützt vom BMFSFJ, zur Steigerung der Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten geschaffen worden ist

(<https://www.fuer-freiwillige.de/karte/>).

4. Sind Maßnahmen, wie etwa ein verbindliches erhöhtes Mindesttaschengeld geplant, um das erklärte Ziel zu erreichen, Freiwilligendienste für alle Einkommensschichten zu öffnen?

Im Bereich des FÖJ sind keine entsprechenden Maßnahmen geplant. Da die Jugendfreiwilligendienste FSJ/FÖJ grundsätzlich nach dem sogenannten Trägerprinzip umgesetzt werden, bestimmen die Träger die Höhe der Leistungen selbst. Im FÖJ SH allerdings gilt eine landeseinheitliche Höhe, die unter Mitwirkung der Freiwilligensprecherinnen und -sprecher vom FÖJ-Ausschuss beschlossen wird. Die FÖJ-Teilnehmenden erhalten gegenwärtig finanzielle Leistungen in Höhe von 424 Euro im Monat und haben Anspruch auf eine BahnCard 25.

Im Bereich des FSJ-Schule sind keine entsprechenden Maßnahmen geplant. Jede FSJlerin Schule und jeder FSJler Schule erhält ein Taschengeld, wenn auch die Höhe variiert. Die Wohlfahrtsverbände als Träger des FSJ-Schule orientieren sich bei der Umsetzung an dem Regel-FSJ. Für den Bereich FSJ wurde die verbindliche Erhöhung des Mindesttaschengeldes bereits umgesetzt. In der seit 01.09.2020 gültigen FSJ-Richtlinie SH ist in Punkt 4.7 die Aufwandsentschädigung (Taschengeld) für die nächsten 5 Jahre dynamisiert, d.h. gekoppelt an die jährliche Rentenbeitragsbemessungsgrenze. Der Minimalbetrag beträgt 40% von 6% der Rentenbeitragsbemessungsgrenze. 6% der Rentenbeitragsbemessungsgrenze entspricht dem Maximalbetrag lt. § 2 Absatz1 Nummer 3 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG).

Aufwandsentschädigung /Taschengeld	Richtlinie bis 08/2020	Richtlinie ab 09 /2020	2021
Minimalbetrag	150 €	165,60 €	170,40 €
Maximalbetrag	402 €	414 €	426 €

Die konkreten Möglichkeiten und Umsetzungen der Verordnungen in den Freiwilligendiensten aufgrund der Corona-Pandemie haben als dominantes Thema den Austausch zwischen Bund und Ländern im letzten Jahr bestimmt. Trotzdem ist es gelungen das Ziel zu erreichen, dass es jungen Menschen aus allen Einkommens- und Bildungsschichten im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe möglich ist, einen Freiwilligendienst zu leisten. Die Themen „Wohngeldansprüche von Freiwilligen mit eigener Wohnung“ und „Anrechnung des Taschengeldes auf die Grundleistung für Arbeitssuchende“ werden vom Bundesarbeitskreis der Freiwilligendienste bewegt, mit dem ein Austausch besteht.